	Brutto	*Netto*
	(in US-Dollar)	
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	**93.595.700**	**87.188.400**
Gesamtbeiträge für 2014		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	46.797.850	43.594.200
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(1.756.300)	(2.586.800)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 *c*) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	1.756.300	2.586.800
Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten	**46.797.850**	**43.594.200**
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100

RESOLUTION 68/256

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/682, Ziff. 7).

68/256. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013[123] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[124],

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/239 vom 24.Dezember 2011 und 67/243 vom 24. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013[123] und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[124];

[123] A/68/582.

[124] A/68/642.

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.A des Berichts des Beratenden Ausschusses *an*;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/243 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 283.067.700 US-Dollar brutto (251.736.900 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 4.074.200 Dollar brutto (4.476.100 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 278.993.500 Dollar brutto (247.260.800 Dollar netto) zu senken;

II

Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015[125] und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen[126],

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[127],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015[125] und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen[126];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[127] *an*;

3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015[128] vereinbarten Formel vorgenommen wird;

4. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs effizient und rasch umzusetzen;

5. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses[124] und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Gerichtshof die überarbeiteten Reiseregelungen gemäß Resolution 67/254 vom 12. April 2013 einhält, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregelungen erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts anzugeben;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 201.688.200 Dollar brutto (179.998.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

7. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 285.500 Dollar für den Zweijahreszeitraum zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

8. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2014 für das Sonderkonto auf 100.701.350 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijah-

[125] A/68/386.

[126] A/68/660.

[127] A/68/642 und A/68/7/Add.24.

[128] Resolution 68/246.

reszeitraum 2014-2015 entspricht, nach Berücksichtigung des Betrags von 142.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 285.500 Dollar entspricht;

9. *beschließt*, den Betrag von 50.350.675 Dollar brutto (44.928.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.350.675 Dollar brutto (44.928.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.844.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 9 und 10 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	Brutto	*Netto*
	(in US-Dollar)	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	198.667.000	177.140.500
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	3.021.200	2.858.100
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	201.688.200	179.998.600
abzüglich: geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	(285.500)	(285.500)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, abzüglich der geschätzten Einnahmen	**201.402.700**	**179.713.100**
Gesamtbeiträge für 2014		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	100.701.350	89.856.550
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(4.074.200)	(4.476.100)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 *c*) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	4.074.200	4.476.100
Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten	**100.701.350**	**89.856.550**
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.350.675	44.928.275
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.350.675	44.928.275